

18.09.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wi - U

zu **Punkt ...** der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023**Entschließung des Bundesrates zur Einführung eines Industriestrompreises****- Antrag der Länder Saarland und Bayern -**

A

(bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 2
bis 5)

1. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung in folgender Fassung anzunehmen:

„1. Der Bundesrat stellt fest, dass durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf die Ukraine insbesondere auch die Energiepreise stark angestiegen sind. Diese Preissteigerung trifft alle Verbraucherinnen und Verbraucher, besonders jedoch die energieintensive Industrie, die im internationalen Wettbewerb steht. Die Industrie bildet mit ihren vor- und nachgelagerten Wertschöpfungs- und Beschäftigungsketten eine wichtige Basis für den Mittelstand und KMU. Energiepreise sind damit ein maßgeblicher Indikator für wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland und somit auch für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende.

...

2. Die von der Bundesregierung mit Blick auf den Ukraine-Krieg und den damit verbundenen Energiepreisanstieg übergangsweise eingeführten gesetzlichen Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen sind ein Instrument zur Krisenbewältigung und werden als solches ausdrücklich begrüßt. Sie reichen jedoch nicht aus, um die bestehende Existenzgefährdung der hiesigen Industrie zu kompensieren oder gar ihre Investitionsfähigkeit und Transformation zu unterstützen. Langfristig sollten daher grundlegende Maßnahmen zur Dämpfung der Stromkosten ergriffen werden (unter anderem Senkung staatlicher Preisbestandteile, Angebotsausweitung durch Ausbau von erneuerbaren Energieträgern), um das Strompreisniveau nachhaltig und ohne staatliche Subventionierung zu stabilisieren.
3. Der Bundesrat hält die im Koalitionsvertrag vereinbarte Neuregelung der Netzentgeltsystematik für dringend erforderlich. Ziel muss eine gerechte und auskömmliche Finanzierung der notwendigen Netzausbaukosten im Zuge der Energiewende sein. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung und die Bundesnetzagentur, einen entsprechenden Vorschlag zur Neuregelung vorzulegen.
4. Für energieintensive und außenhandelsabhängige Unternehmen bedarf es einer tragfähigen und planungssicheren Anschlusslösung in Form eines international wettbewerbsfähigen Industriestrompreises. Das in diesem Zusammenhang vorgelegte Konzeptpapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 5. Mai 2023 wird als Diskussionsvorlage grundsätzlich begrüßt. Dieses gilt es jetzt schnell weiterzuentwickeln und in die Umsetzung zu bringen. Die Bundesregierung wird daher gebeten, möglichst zeitnah und in Abstimmung mit der Europäischen Kommission das Konzept für einen Brücken- und Transformationsstrompreis weiter auszuarbeiten.
5. Der Bundesrat betont, dass die Einführung des Industriestrompreises mit dem Ziel der Transformation und Dekarbonisierung durch die Industriestrategie Chinas und den Inflation Reduction Act der USA umso dringlicher geworden ist und nicht erst in einigen Jahren erfolgen darf. Ohne diesen droht Deutschland in der internationalen Standortkonkurrenz zurückzufallen.

6. Der Bundesrat stellt fest, dass eine Reduzierung der staatlich induzierten Strompreisbestandteile ein wirksames Mittel ist, um alle Verbraucher zu entlasten. Dies hat die Abschaffung der EEG-Umlage im letzten Jahr bewiesen. Der Bundesrat regt deshalb die Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß an. Diese würde eine erste sofortige und breit wirkende Maßnahme für alle Unternehmen darstellen.
7. Aus Sicht des Bundesrates ist die Einführung eines Industriestrompreises zudem Voraussetzung für eine klimafreundliche Transformation der Wirtschaft. Die Umstellung auf erneuerbare Energieträger, die Elektrifizierung von Produktionsprozessen, Maßnahmen zur Effizienzsteigerung sowie die Entwicklung und Umsetzung von nachhaltigen Produkt- und Prozessinnovationen erfordern hohe Investitionen. Industriebetriebe brauchen deshalb eine klare Perspektive, dass ausreichend, sicher und preisgünstig produzierter Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung steht und sie weiterhin wettbewerbsfähig am Standort produzieren können und ihre Investitionen sowie die damit verbundenen Kapital- und Betriebskosten auch im nächsten Jahrzehnt noch rentabel refinanziert werden können.

Begründung:

Die energieintensive Grundstoffindustrie – vor allem die Stahlerzeugung, Grundstoffchemie, Zementherstellung, Aluminiumindustrie, Glasherstellung und Papierherstellung – ist eine wichtige Säule der Wirtschaft, denn diese Branchen produzieren die Grundstoffe für Infrastrukturen, Gebäude, Maschinen und Konsumgüter. Gleichzeitig sind sie verantwortlich für einen großen Teil der globalen Energie- und Ressourcenumsätze sowie der Treibhausgasemissionen. Deutschland ist ein wichtiger Standort zahlreicher energieintensiver Grundstoffindustrien. Deshalb ist die strategische Stützung der Industrie mit Blick auf wettbewerbsfähige Energiepreise nicht nur von hoher Bedeutung für das Erreichen der Klimaschutzziele, sondern insbesondere für die Zukunft des Industriestandorts und nachhaltigen Wohlstand.“

B

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieung nach Magabe folgender **Änderungen**
zu fassen:

- Wi 2. Zu Nummer 4 Satz 3 und
(entfällt Nummer 7 Satz 1
bei
Annahme
von
Ziffer 1)
- Der Entschlieungstext ist wie folgt zu ändern:
- a) In Nummer 4 Satz 3 sind nach dem Wort „sicher“ ein Komma und das Wort „bedarfsgerecht“ einzufügen.
 - b) In Nummer 7 Satz 1 ist nach dem Wort „auch“ das Wort „industrielle“ einzufügen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung dient der Vollständigkeit. Aufgrund der zunehmenden Sektorenkopplung wird auch die Industrie einen steigenden Bedarf an Strom aus erneuerbaren Energien haben.

Zu Buchstabe b:

Um eine Ausuferung des Adressatenkreises zu verhindern, sollte klargestellt werden, dass mit KMU „industrielle“ KMU gemeint sind.

- Wi 3. Zu Nummer 4 Satz 4 – neu –
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1)
- Der Nummer 4 ist folgender Satz anzufügen:
- „Die Höhe des Industriestrompreises ist so auszugestalten, dass er zugleich eine steuernde Wirkung hin zu Energieeinsparung und mehr Energieeffizienz entfaltet.“

- U 4. Hilfsempfehlung zu Ziffer 1
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 1)
- Zu Nummer 5a – neu –
- Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:
- „5a. Die Bundesregierung wird gebeten, so schnell wie möglich zur Unterstützung von Unternehmen, die sich im Prozess der Transformation/Dekarbonisierung befinden oder in diesen einsteigen, einen staatlich garantierten Transformationsstrompreis einzuführen. Um eine Eingrenzung der förderfähigen Unternehmen auch beihilferechtlich zulässig vorzunehmen, eignet sich nach Auffassung des Bundesrates das etablierte Verfahren der „Besonderen Ausgleichsregel“. Als Instrument für mögliche Auszahlungen eignet sich die etablierte „Strompreiskompensation“. Dieses Preisziel soll durch eine Kombination aus einer Kompensationszahlung und Netzentgeltrabatten sichergestellt werden.“

- U 5. Hilfsempfehlung zu Ziffer 1
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 1)
- Zu Nummer 5b – neu –, 5c – neu –
- Nach der neuen Nummer 5a sind folgende Nummern 5b und 5c einzufügen:
- „5b. Die Förderung ist zugleich davon abhängig zu machen, dass die Unternehmen eine klare Transformationsstrategie verfolgen. Die Transformation kann dabei sowohl in der Veränderung der hergestellten Produkte, in der Dekarbonisierung der Produktionsprozesse, zusätzlicher Energieeffizienzanstrengungen als auch in der Erhöhung des Strombezugs aus erneuerbaren Quellen liegen. Zudem müssten sich die Unternehmen verpflichten, Arbeitsplätze und Standorte in Deutschland zu erhalten beziehungsweise auszubauen.
- 5c. Der gedeckelte Transformationsstrompreis sollte ausreichend Planungssicherheit für den Zeitraum schaffen, bis alternative Instrumente wie Klimaschutzverträge oder EE-Ausschreibungen (EE = Erneuerbare-Energien) für Industriebetriebe in hinreichendem Ausmaß zur Verfü-

gung stehen. Während des Übergangszeitraums sollte – je nach Entwicklung auf dem Strommarkt und dem EE-Dargebot – regelmäßig überprüft werden, ob ein Transformationsstrompreis angemessen bleibt.“

Begründung zu Ziffer 4 und 5 (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Nummer 5a – neu – bis 5c – neu –:

Trotz erheblicher Preisrückgänge in den vergangenen Monaten ist davon auszugehen, dass Energie auf absehbare Zeit im internationalen Vergleich teuer bleiben wird und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher energiekostenintensiver Unternehmen stark eingeschränkt bleibt.

Daher wird ausdrücklich begrüßt, dass die Bundesregierung an einem Mechanismus arbeitet, mit dem über neue Offshore-Windparks industrielle Produktionsstätten direkte Stromlieferverträge abschließen könnten. Die entsprechenden Anlagen ließen sich jedoch voraussichtlich nicht vor 2029 realisieren – und kämen damit für unmittelbar anstehende Investitionsentscheidungen zu spät.

Für die Zwischenzeit ist es erforderlich, Planungssicherheit für den Transformationsprozess durch einen Transformationsstrompreis wie in Ziffern 5a bis 5c aufgezeigt zu schaffen, um Unternehmen am Standort Deutschland zu stärken und damit auch insgesamt die staatliche Steuerkraft sowie die gesellschaftliche Kaufkraft zu erhalten.

Die Besondere Ausgleichsregelung fußt auf den EU-Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien. In der Anlage zu dieser Linie werden besonders handels- und stromkostenintensive Branchen abschließend aufgezählt. Sofern Unternehmen der genannten Branchen bestimmte Schwellenwerte überschreiten (insbesondere Anteil Energiekosten an Bruttowertschöpfung), wurde diesen eine reduzierte EEG-Umlage gewährt. Das Verfahren ist den betroffenen Unternehmen und der Behörde seit vielen Jahren bekannt und war für diesen Zweck beihilferechtlich genehmigt. Im Jahr 2021 konnten rund 2 200 Unternehmen mit einer beantragten Strommenge von etwa 120 Terawattstunden von einer reduzierten EEG-Umlage profitieren. Mit einem ähnlichen System ließe sich ein international wettbewerbsfähiger Industriestrompreis für energiekostenintensive Unternehmen umsetzen. Eine Überprüfung der Branchenliste mit dem Ziel, den Transformationsstrompreis neben energieintensiven Unternehmen auch für strategisch wichtige Branchen für die Umsetzung der Klimaneutralität (insbesondere Batterieproduktion, Produktion von EE-Anlagen) vorzusehen, erscheint dabei vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen erforderlich. Auf Grundlage dieser Erfahrungen mit den Regelungen des EEG wird die Bundesregierung um die Herstellung der erforderlichen EU-beihilferechtlichen Rechtssicherheit gebeten.